



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Der Stadt Hervord Beschwehrungs-Memoriale an den Congress;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Sept.

dasselbe aber keinesweges gutheissen oder gestatten können, sondern billig darauf, wie selbigem vorzukommen, bedacht seyn muß. Alß wird Sr. Churfürstliche Durchl. halber Dero Commendanten in Sparrenberg, Wolff Ernst von Ellern, Rittmeistern, hiermit gnädigst anbefohlen, sich mit etlichen Reutern, Dragonern, Mousquetieren und Landvolck von Sparrenberg und andern Amt-Häusern, so viel er dessen nöthig zu seyn erachten wird, also förderlichst an besagten Ort zu erheben und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit er sich berührter Stadt bemächtigen und dieselbe occupiren möge. Im Fall nun solches durch Götliche Hülffe glücklich gelingen sollte; so hat er, der von Ellern, das Rath-Haus zu Hervord vor allen dingen der Nothdurfft nach zu besetzen, der Secretarien in ihren Häusern befindliche Acta zu versiegeln, und dieselben aufs Rath-Haus zu bringen, die Strassen hin und wieder fleißig zu patrouilliren, und sonst in einem und andern nöthigste Anstalt ergehen zu lassen, insonderheit auch es dahin zu verfügen, daß einige Plünderung, noch andere insolentien, in der Stadt nicht vorgehen mögen. Wie er dann gegen der Bürgerschaft und Einwohnern, so er bey erfolgender Occupation zu disarmiren, und dero Gewehr aufs Rath-Haus zu bringen haben wird, keine Feindseligkeit zu verüben, es wäre dann, daß sie sich zu Gewehr setzen; auf welchem Fall er, Kriegs-Manier nach, Gewalt mit Gewalt wird zu steuern haben, davon er alsofort Seine Churfürstliche Durchlauchten in Unterthänigkeit advisiren, und der Bürgerschaft anzeigen solle, Seine Churfürstliche Durchlauchten hielten sie, die Bürgerschaft, meistentheils wegen der bis anhero vorgangener Wiederseßlichkeit der Stadt Hervord, gnädig wohl entschuldiget, und liesen dessen Verantwortung nur auf einige vom Raht ankommen, gestalt dann Seine Churfürstliche Durchlauchten mit dem ehsten jemanden in Gnaden abfertigen würden, um die Ursachen anzuzeigen, warum die geschene Occupation und Einnehmung der Stadt entstanden, und vorgenommen worden wäre, unterdessen er mehr gedachten der Bürgerschaft zu versichern, daß sie von Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nicht ungnädig würden tractiret, sondern an Deroselben einen gnädigsten Churfürsten und Landes-Vater haben werden; In übrigen lassen es mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten Dero Commendanten Discretion anheim gestellet seyn, wie und welcher gestalt ers gut und dienlich befinden werde, diese vorstehende Entreprise vorzunehmen und zu Berck zu richten, von dero schleunigstem Erfolg Dieselben unterthänigsten Bericht erwarten, und verbleiben ihme, dem Commendanten, mit Churfürstlichen Gnaden beharlich gewogen. Geben Cleve, den 15ten Augusti 1647.

Fr. Wilhelm.

N. II.

Unterthänig und unterdienstliches Memorial an die Herren Kayserlichen Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Abgesandte, von der Reichs-Stadt Hervord Abgeordnetem.

Præmissis Curialibus.

N. II.
Hervordisches
Memorial.

In was traurigen elenden und beschwerlichen Zustand des Heiligen Reichs Stadt Hervord, durch den heut 8. Tag von ehlichen Chur-Brandenburgischen Völkern zu Ross und Fuß bey Aufschliessung der Pforten geschene Feindlichen Ein- und Ueberfall gerathen, und dabey ehliche Personen todt geschossen, etliche tödtlich verwundet, übrige Bürger disarmiret, das Rath-Haus benebst vielen Bürger-Häusern ausgeplündert, die Wälle occupiret, die Stücke hin und wieder an die Strassen und auf den Markt geführet, und andere Thätlichkeiten mehr verübet worden sey, ist zweiffels frey nicht allein anwesenden höchst- und hochansehnlichen Kayserlichen, Chur-Fürsten und übrigen Stände Gefandten, als in deren conspectu das Factum sich verlossen, sondern auch sonst aller Orten und Enden nur zu viel beandt.

Wann aber oberwehnte Stadt und derselben Einwohnere des Heiligen Reichs Constitutionibus sich niemahlen wiedersezet, noch denenjenigen, welche rechtmäßige

1647.
Sept.

ge Spruch und Forderung an sie gehabt, Rede und Antwort zu geben, im geringsten verweigert, vielweniger zu diesem sehr schädlichen, der höchstgefährlichen Consequenz halben weit aussehenden, diesen Friedens-Tractaten zu wiedergehenden und zu gänzlichlicher Confusion des Heiligen Römischen Reichs, vornemlich aber der vorhin agonisirenden Stadt Herford zu endlichem Untergang erreichendem Pacto eine genugsame Ursache gegeben; als werden Dero Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände Höchst- und Hochansehnliche Herren Gesandten unterthänig und unterdienlich hiermit gebeten und ersuchet, auf alle dienliche Mittel und Wege zu gedencken, daß die Chur-Brandenburgischen Völcker, ohne einige Verzögerung und fernere Beschädigung, wiederum ausgeschafft, alles in vorigen Stand, wie gewesen, gestellet, und wegen zugefügten Schaden der Stadt und den ihrigen gebührende Wiederkehrung hiernächst geleistet werde. Gleichwie nun eine solche eynende und extraordinäre Hülfßbietung das Publicum bonum & respective moræ periculum erfordert; also wird selbige auch nach Standes Gebühr zu verschulden inskünftige nicht verbleiben. Geben Dsnabrück den 27. August 1647.

1647.
Sept.

Curer ic.

Unterthänig und dienstschuldiger

Hervordischer Deputirter.

N.III.

SESSIO PUBLICA XLIX. 4. Sept. h. 8. matut.

N. III.
Sessio Publica
XLIX.

Salzburgisch Directorium: Demnach das Chur-Mayntzische Directorium heutiges Tages zu dem End zu Rath ansagen lassen, damit dasjenige, so im Nahmen der Stadt Herford wegen etlicher unlängst darein gekommener Chur-Brandenburgischer Völcker gesucht und per Dictaturam communiciret worden, in Deliberation gezogen werden möchte: so stelle er zu ihrer allerseits großgünstigem Gefallen, ob sie sich mit ihren hochvernünftigen Gedancken hierüber wollten vernehmen lassen.

Salzburg: Hätte zu Handen bekommen und verlesen, was dissals ad Dictaturam gebracht worden, befunde aber nicht, daß diese Sache hieher und eigentlich ad hocce Tractatus gehöre, möchte ihr sonst den Ort woll gönnen, da sie gebührend entschieden werden könnte, dahin dann auch seines Ermessens beyde Theile zu verweisen wären. Zum Fall aber die mehrern Stimmen ein anders geben, und vielleicht dahin zielen möchten, daß es an die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu bringen, und dieselben zu ersuchen, sie wollten sich bemühen, ob zwischen beyden Theilen gütliche Handlung gepflogen, und sie wieder in vorigen Verstand mit einander gesetzt werden könnten: wolte er dafür halten, daß der Hochwürdigste ic. sich damit auch conformiren würde.

Sachsen-Altenburg: Man habe Sachsen-Altenburgischen theils dasjenige, was wegen der Stadt Herford bey dem Reichs-Directorio einkommen, und hernach ad dictaturam gebracht worden, mit Fleiß verlesen und erwogen: hätte auch vernommen, was Salzburg für ihne für ein Votum abgelegt, darinnen er 1.) diese Quæstion; ob die Sache, ihrer Eigenschaft nach, hierher zu diesen Tractaten gehöre? berühret: hernach 2.) den Vorschlag gethan; ob den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris zuzumuthen, daß sie dieselbe in Güte beyzulegen versuchen möchten? So viel nun das ganze Werk an ihme selbst betreffe, müsse er anfänglich im Nahmen des gesamten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, billig erinnern und zu Gemüthe Dierdter Theil. Bb b b b führen